

Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Campingplatz Sybergshof
Familie Strauch
Brückenweg 135
46515 Schermbeck

Hauptsitz Ahaus
Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Hamburg
Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Rheinland
Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2561 44915-50

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Hendrik Riesewick

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	I04118622	hr/lh	02561 44915-21	30. Mrz. 2023

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 "Sondergebiet Sybergshof" der Gemeinde Schermbeck Gutachterliche Kurzstellungnahme zur Geruchssituation

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“ der Gemeinde Schermbeck haben Sie uns mit der Erstellung einer Kurzstellungnahme zur Geruchssituation in Bezug auf den vorgenannten Bebauungsplan beauftragt, in der die durch die umliegenden Tierhaltungsanlagen hervorgerufenen Geruchsimmissionen abgeschätzt werden sollen. Dem kommen wir wie folgt nach:

Beschreibung des Vorhabens und der Umgebung

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“ sowie die damit verbundene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck. Das Plangebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 1,6 ha die Fläche des dort bereits bestehenden Campingplatzes „Sybergshof“. Ziel ist es, die bisherige Zweckbestimmung („Dauercamping und Zeltplätze“) des Gebietes in die Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Campingplatzgebiet“ zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich rund 3 km südlich des Ortszentrums von Schermbeck im Stadtteil Gahlen zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit Garten sowie im Weiteren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich besteht landwirtschaftlich genutztes Grünland. Südwestlich in ca. 270 m bzw. 160 m Abstand zum Geltungsbereich befinden sich am Standort Am Halswick 4 (A1) und am Standort Am Halswick 8 (A2) zwei Reiterhöfe

(Pferdehaltungen). Südöstlich in ca. 530 m Abstand zum Geltungsbereich befindet sich am Standort Östricher Straße 95 (A3) eine Rinderhaltung im Vollerwerb.

Kriterien zur Ermittlung von Geruchsmissionen und Beurteilung, dass die von den Tierhaltungsbetrieben ausgehenden Gerüche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind in Anhang 7 der TA Luft 2021 definiert. Aufgrund der vorhandenen Geruchsemissionen ist zur planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich vorhandenen Geruchsmissionen ausreichend Berücksichtigung finden. Hierzu ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich, die den Nachweis führt, dass durch die umliegenden Tierhaltungsbetriebe im Bereich des Plangebietes keine im Sinne des Anhangs 7 TA Luft 2021 erheblichen Geruchsmissionen hervorgerufen werden und das Plangebiet nicht zu einer Einschränkung der Betriebe führt.

Für Untersuchungen im Rahmen einer Bauleitplanung sind gemäß fachlicher Praxis, sofern durch den Bebauungsplan selbst keine Immissionen zu erwarten sind (vorliegender Fall), als Vorbelastung in einem ersten Schritt alle Vorbelastungsanlagen zu berücksichtigen, deren Abstände zu den Grenzen des Plangebietes ≤ 600 m betragen. Liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, die nahelegen, dass auch weiter entfernt liegende Vorbelastungsanlagen relevanten Einfluss auf die Immissionsbelastung im Plangebiet ausüben, ist das zu betrachtende Areal entsprechend zu erweitern.

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb des 600 m-Radius um das Plangebiet die vorgenannten Tierhaltungsbetriebe A1 – A3. Erkenntnisse, dass auch weiter entfernt gelegene Tierhaltungen relevant auf das Plangebiet einwirken könnten, liegen nicht vor.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes, den 600 m-Radius um das Plangebiet sowie die Lage der Tierhaltungsbetriebe A1 – A3.

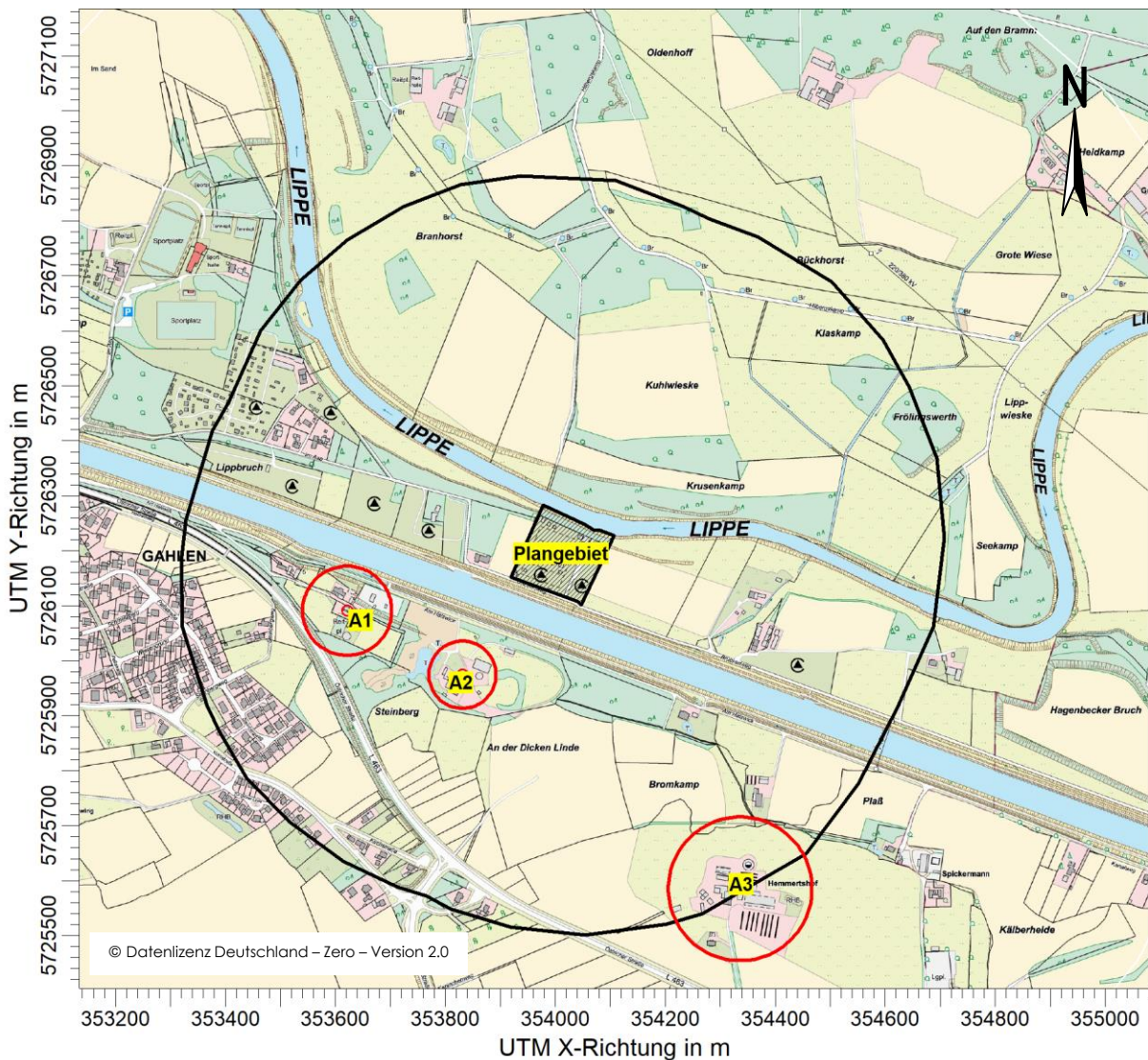


Abbildung 1: Lage des Plangebietes und der Tierhaltungsbetriebe

Geruchsemissionen durch die Tierhaltungen

Das Emissionsverhalten von Tierhaltungsanlagen definiert sich primär über die abgeleitete Stallabluft der einzelnen Anlagen. Emissionen aus Futterlagerstätten definieren sich über die Anschnittfläche. Die Berechnung der Geruchsemissionen von Tierhaltungen erfolgt auf Grundlage der Tierplatzzahlen, des Großvieheinheiten-Schlüssels bzw. der emittierenden Fläche und der Geruchsstoffemissionsfaktoren (Konventionswerte) der VDI 3894-1 bzw. der Vorgaben der TA Luft 2021.

Die nachfolgend aufgeführten Tierplatzzahlen wurden am 7. Mrz. 2023 durch die Gemeinde Schermbeck zur Verfügung gestellt und als aktuell genehmigter Bestand eingestuft.

Tierhaltungsbetrieb A1

Tabelle 1: Geruchsemissionen (Tierhaltung), Tierhaltungsbetrieb A1

Betriebs- einheit	Tierart	Tierplätze	Mittlere Tier- lebensmasse in GV/Tier	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*GV)	Gewichtungs- faktor F	Geruchsstoff- strom in GE/s
BE 1	Pferde über 3 a	7	1,1	10	0,5	77

Tabelle 2: Geruchsemissionen (Sonstiges), Tierhaltungsbetrieb A1

Betriebs- einheit/ Quelle	Art der Flächenquelle	Größe in m ²	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*m ²)	Minderung in %	Ge- wichtungs- faktor F	Geruchs- stoffstrom in GE/s
BE 2	Festmistlager	30	3	0	1,0	90

Bei den aufgeführten Quellen handelt es sich um bodennahe, diffuse Quellen ohne mechanische oder thermische Abgasfahnenüberhöhung. Als Emissionszeit werden für alle Betriebseinheiten 8.760 h/a (ganzjährige Emission) angenommen.

Tierhaltungsbetrieb A2

Tabelle 3: Geruchsemissionen (Tierhaltung), Tierhaltungsbetrieb A2

Betriebs- einheit	Tierart	Tierplätze	Mittlere Tier- lebensmasse in GV/Tier	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*GV)	Gewichtungs- faktor F	Geruchsstoff- strom in GE/s
BE 1	Pferde über 3 a	24	1,1	10	0,5	264

Tabelle 4: Geruchsemissionen (Sonstiges), Tierhaltungsbetrieb A2

Betriebs- einheit/ Quelle	Art der Flächenquelle	Größe in m ²	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*m ²)	Minderung in %	Ge- wichtungs- faktor F	Geruchs- stoffstrom in GE/s
BE 2	Festmistlager	50	3	0	1,0	150

Bei den aufgeführten Quellen handelt es sich um bodennahe, diffuse Quellen ohne mechanische oder thermische Abgasfahnenüberhöhung. Als Emissionszeit werden für alle Betriebseinheiten 8.760 h/a (ganzjährige Emission) angenommen.

Tierhaltungsbetrieb A3

Tabelle 5: Geruchsemissionen (Tierhaltung), Tierhaltungsbetrieb A3

Betriebs- einheit	Tierart	Tierplätze	Mittlere Tier- lebensmasse in GV/Tier	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*GV)	Gewichtungs- faktor F	Geruchsstoff- strom in GE/s
BE 1	Kühe	172	1,2	12	0,5	2.477
BE 2	Aufzucht- kälber	9	0,19	12	0,5	21
BE 3	weibl. Jungvieh 1 – 2 a	70	0,6	12	0,5	504

Tabelle 6: Geruchsemissionen (Sonstiges), Tierhaltungsbetrieb A3

Betriebs- einheit/ Quelle	Art der Flächenquelle	Größe in m ²	Geruchsstoff- emissionsfaktor in GE/(s*m ²)	Minderung in %	Ge- wichtungs- faktor F	Geruchs- stoffstrom in GE/s
BE 4	Fahrsilo, Mais	30	3	0	0,5	90
BE 4	Fahrsilo, Gras	30	6	0	1,0	180
BE 5	Güllehochbehälter (abgedeckt)	314	3	90	0,5	94

Bei den aufgeführten Quellen handelt es sich um bodennahe, diffuse Quellen ohne mechanische oder thermische Abgasfahnenüberhöhung. Als Emissionszeit werden für alle Betriebseinheiten 8.760 h/a (ganzjährige Emission) angenommen.

Abschätzung der Geruchsimmissionen durch Abstandsbestimmung nach VDI 3894-2

Die VDI 3894-2 ist eine im Vergleich zu Ausbreitungsrechnungen vereinfachte Methode für die Beurteilung von Geruchsimmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen, deren Abstände bestimmten Geruchsstundenhäufigkeiten entsprechen. Der Abstand ergibt sich aus der festzulegenden Schutzwürdigkeit des zu beurteilenden Immissionsortes, der durch die Häufigkeit von Geruchswahrnehmungen repräsentiert wird.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Abstands-/Häufigkeitsermittlung getrennt für jeden zu betrachtenden Tierhaltungsbetrieb. Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgt anschließend eine Abschätzung, ob durch den Betrieb der drei Tierhaltungsbetriebe eine Überschreitung des anzuwendenden Immissionswertes anzunehmen ist.

Emissionsschwerpunkt

Die Quellen des jeweiligen Tierhaltungsbetriebes werden nach Nr. 4.2 VDI 3894-2 zusammengefasst.

Immissionswerte

Gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 sind, unterschieden nach Gebietsausweisung, folgende Immissionswerte (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) als zulässig zu erachten:

Tabelle 7: *Immissionswerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung*

Gebietsnutzung	Immissionswerte (IW)
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Gemäß dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 besteht für Campingplätze und Ferienhaussiedlungen grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung. Im vorliegenden Fall kann die umgebende Bebauung als Außenbereich eingestuft werden, sodass für das Plangebiet der Immissionswert für den Außenbereich (Regelfall) von 0,20 (entspricht 20 %) anzuwenden ist.

Windrichtungsverteilung

Die am Standort zu erwartende Windrichtungsverteilung wird mit Hilfe der Testreferenzjahre für Deutschland des Deutschen Wetterdienstes abgeschätzt. Dabei wurden die Mess- und Beobachtungsdaten des aktuellen Zeitraums (1995 – 2012) für mittlere Witterungsverhältnisse verwendet.

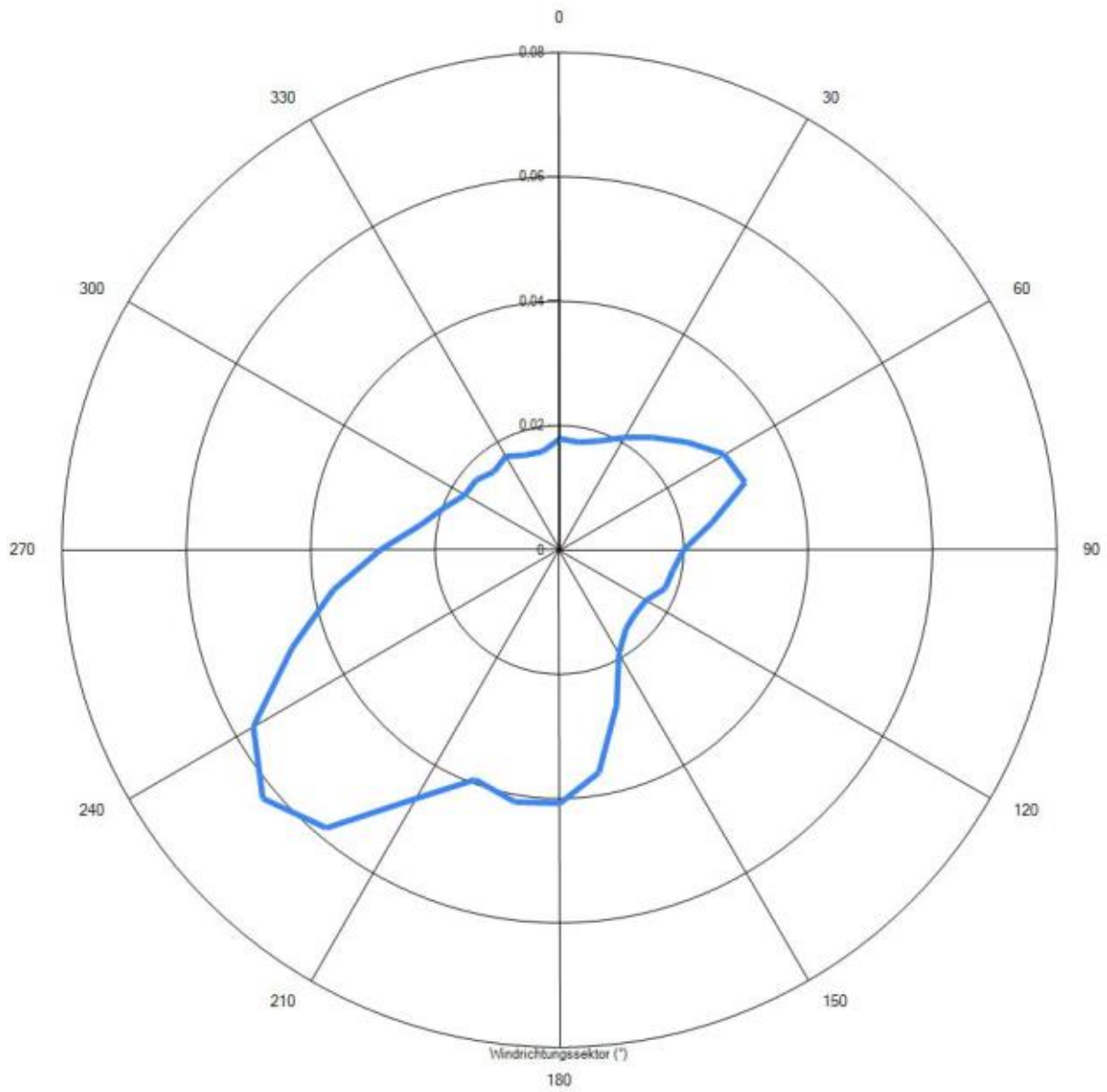


Abbildung 2: Windrichtungverteilung am Standort

Abgeschätzte Geruchsstundenhäufigkeiten

Auf Basis der vorgenannten Emissionen und Quellparametern wurden mit Hilfe der VDI 3894-2 im Bereich des Plangebietes folgende Gesamtzusatzbelastungen (inkl. tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren f) in % abgeschätzt:

Tabelle 8: abgeschätzte Gesamtzusatzbelastungen im Bereich des Plangebietes

Tierhaltungsbetrieb	Gesamtzusatzbelastung IG_b in %
A1	2
A2	8
A3	< 2

Aufgrund der Ergebnisse der Einzelberechnungen ist im Bereich des Plangebietes eine Gesamtbelastung (IG_b), hervorgerufen durch die drei Tierhaltungsbetriebe A1 – A3, von << 20 % zu erwarten.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Ergebnisse (die blauen Isolinien stellen Linien gleicher Geruchsstundenhäufigkeit der jeweiligen Gesamtzusatzbelastung dar) grafisch dargestellt.

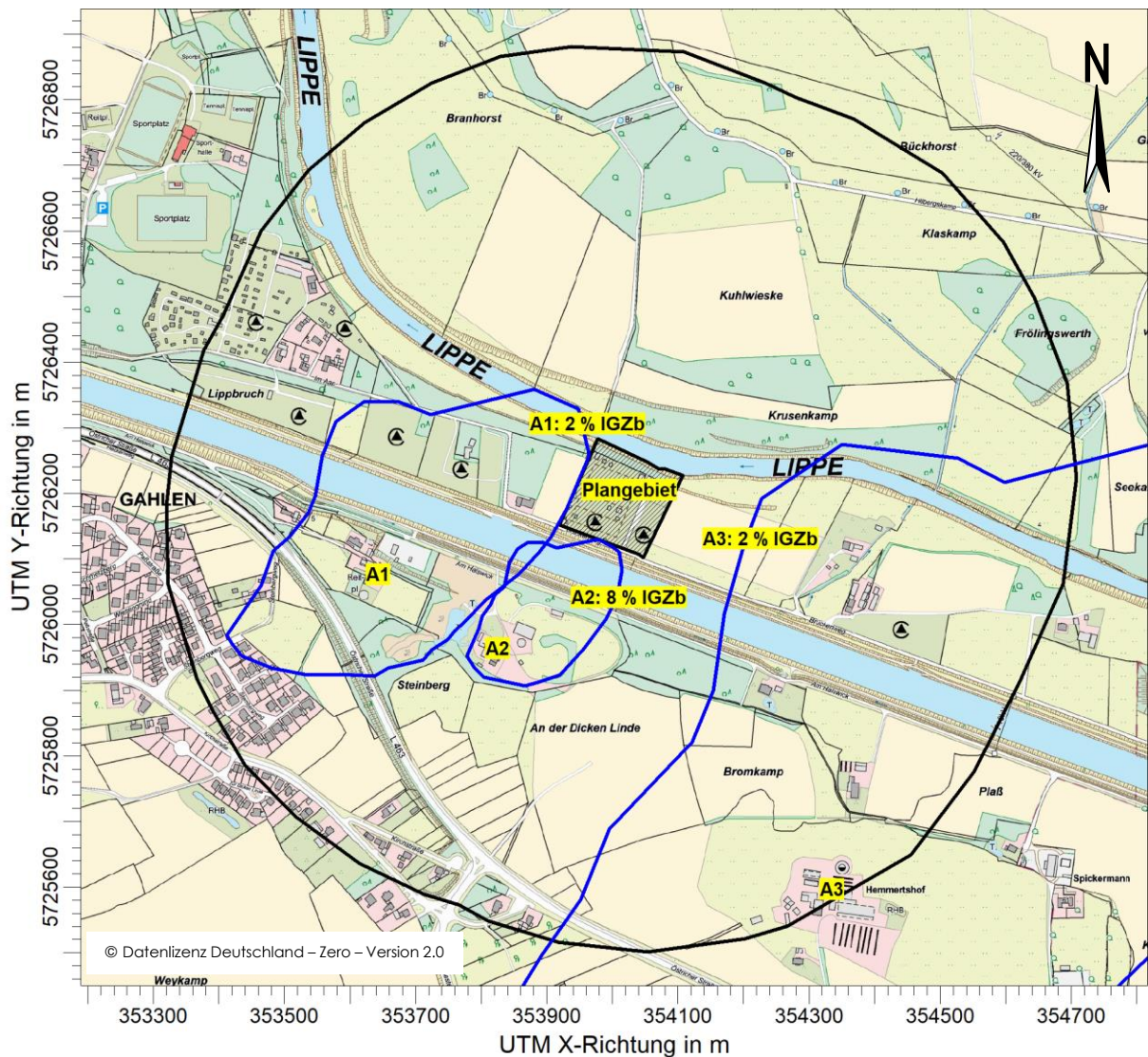


Abbildung 3: Abgeschätzte Gesamtzusatzbelastungen im Bereich des Plangebietes

Fazit

Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass der im Bereich des Plangebietes anzuwendende Immissionswert gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 für den Außenbereich (Regelfall) von 20 % durch den Betrieb der Tierhaltungsbetriebe A1 – A3 nicht überschritten wird.

Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist für die Tierhaltungsbetriebe A1 und A3 nicht zu erwarten, da die Betriebe bereits durch Bestandsbebauungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Für den Tierhaltungsbetrieb A2 ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass das Plangebiet die dem Betrieb nächstgelegene schutzwürdige Nutzung darstellt. Allerdings gilt dies auch bereits

für den innerhalb des Plangebietes befindlichen, bestehenden Campingplatzes „Sybergshof“. Somit entsteht durch das Plangebiet grundsätzlich kein neuer Immissionsort.

Mit freundlichen Grüßen
Normec uppenkamp GmbH

i. A. Doris Einfeldt
Dipl.-Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortliche

i. V. Hendrik Riesewick
Dipl.-Ing.
Projektleiter